

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2695

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7438

Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Rahmenbedingungen und Perspektiven für das Ü7-Verfahren“ (Drucksache 7/6996)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Aus der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Rahmenbedingungen und Perspektiven für das Ü7-Verfahren (Drucksache 7/7164) ergeben sich einige Nachfragen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Antworten auf die Fragen 3, 4, 8 und 9.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erachtet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport es nicht unabhängig von der individuellen Gewichtung für sinnvoll, den Familien zumindest die zur Anwendung kommenden Kriterien bei der Entscheidung der Schulen über Annahme oder Ablehnung der Kinder transparent zu machen? Bitte begründen.

Zu Frage 1: Jede Grundschule informiert die Sorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 in einer ersten Elternversammlung im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 über alle Aspekte des Übergangsverfahrens in die weiterführende Schule. Darüber hinaus sind auch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet. Bei der Elternversammlung erhalten die Sorgeberechtigten Informationen über:

- die verschiedenen Bildungsgänge und die drei unterschiedlichen Schulformen (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium),
- die Abschlüsse und Berechtigungen,
- die Besonderheiten (Fremdsprachenfolge, Fachleistungsdifferenzierung, Wahlpflichtangebote, Schwerpunktgestaltung),
- die regionalen Schulstrukturen und besondere Angebote (z. B. Ganztag, Schulen mit besonderer Prägung, Schulen in freier Trägerschaft),
- die grundsätzlichen und schulformspezifischen Regelungen der Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule,
- die Bedeutung des Grundschulgutachtens und des Probeunterrichts bei der Eignungsfeststellung am Gymnasium,
- die einzelnen Verfahrensschritte des Aufnahmeverfahrens an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Eingegangen: 17.04.2023 / Ausgegeben: 24.04.2023

Zu einem landesweit einheitlich festgelegten Zeitpunkt erhalten die Sorgeberechtigten einen Aufnahme- oder Zuweisungsbescheid. Die Bescheide enthalten Begründungen, warum eine Aufnahme an der gewünschten Erst- oder Zweitwunschscheule nicht erfolgen konnte. Das MBSJ erachtet das beschriebene und erprobte Verfahren als sachgerecht.

2. Der Antwort des MBSJ auf Frage 4 ist zu entnehmen, dass dem MBSJ bislang keine validen Daten zur Frage vorliegen, wie viele Kinder über besondere Gründe gemäß § 50 Abs. 3 Sek I-V aufgenommen wurden. Beabsichtigt das MBSJ, diese Daten zukünftig zum Bestandteil der jährlichen Erfassung des zentralen Systems zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS) zu machen? Falls nicht, warum nicht?

Zu Frage 2: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beabsichtigt derzeit nicht, Daten zu den besonderen Gründen in die jährliche ZENSOS-Erfassung aufzunehmen, da es sich um wenige Einzelfälle handelt.

3. Wenn ein Kind mit Bildungsgangwunsch AHR mit dafür festgestellter Eignung sowohl im Erst- als auch im Zweitwunsch ein Gymnasium mit 12-jähriger AHR anwählt, aber bei beiden aufgrund fehlender Kapazitäten im Aufnahmeverfahren nicht angenommen werden kann, kann diesem dann alternativ im Zuweisungsverfahren auch ein Platz an einer Gesamtschule mit 13-jähriger AHR (formal der gleiche Bildungsgang, aber 1 Jahr länger Schule) angeboten werden? Bitte begründen.

Zu Frage 3: Ja, denn es besteht kein grundsätzlicher Anspruch zum Besuch einer Schulform, sondern auf den des Bildungsgangs. Dennoch werden für Schülerinnen und Schüler, die die Eignung für den Bildungsgang der allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium nachweisen und im Erst- und Zweitwunsch keine Aufnahme erfolgt, folgende Schritte umgesetzt:

- Ist erkennbar, dass die Zahl der an den Gymnasien zur Verfügung gestellten Plätze nicht ausreicht, wird in Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen staatlichen Schulamt und dem Schulträger geprüft, ob an Gymnasien die Kapazität erweitert wird und neue Klassen gebildet werden.
 - Das staatliche Schulamt informiert die Sorgeberechtigten der nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler schriftlich über die in Betracht kommenden schulischen Alternativen. Für die an einem Gymnasium bisher nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden Schulen angeboten, die über den Bildungsgang AHR verfügen, darunter auch Gymnasien.
 - Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten besteht somit auch die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgang der allgemeinen Hochschulreife an einer Gesamtschule aufgenommen werden können, um hier nach 13 Schulbesuchsjahren das Abitur zu erreichen.
4. Was definiert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als „integrierte Schulform“?

Zu Frage 4: Die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13. Sie vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR), den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife (FOR) und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR). Die Gesamtschule bündelt die Ziele der unterschiedlichen Bildungsgänge und Schulformen. Sie ist eine „integrierte Schule“. Die Gesamtschule vermittelt neben einer soliden Grundbildung auch die vertiefte Bildung für alle Schülerinnen und Schüler, die eine gymnasiale Oberstufe besuchen wollen. Deshalb wird an der Gesamtschule neben dem Unterricht im Klassenverband in einigen Fächern leistungsdifferenzierter Unterricht in Fachleistungskursen auf zwei Niveaustufen erteilt (Grund- und Erweiterungskurse).

Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10, vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und führt die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/ der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR) und zum Erwerb des Realschulabschlusses / der Fachoberschulreife (FOR). Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Beim Vorliegen besonderer Leistungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.

5. Wie leitet sich aus dem Leitbild „integrierten Schulform“ der derzeit gültigen Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Bildungsgänge ab? Welchen Einfluss haben die geänderten bildungspolitischen Realitäten im Land Brandenburg (Anteile der Bildungsgänge an einem Jahrgang) auf das Leitbild einer integrierten Schulform?

Zu Frage 5: Wie in der Antwort auf die Frage 8 der KA 2523 dargestellt, begründet sich das Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen weder aus schulstrukturellen Erwägungen oder regionalen Kapazitätsfragen noch aus der landesweiten Quote der Allgemeinen Hochschulreife (AHR). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit dem Wunsch des Bildungsganges der EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife) und der FOR (Fachoberschulreife) zur Verfügung stehen. Im weiteren Drittel werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die AHR anstreben.

6. Welche Bildungsgänge subsumiert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in seiner Antwort auf Frage 9, und welche Bewerberinnen- und Bewerbergruppen gibt es für diese jeweils?

Zu Frage 6: Die Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang AHR anwählen und auch die Eignung für ein Gymnasium nachweisen, erhalten ein Angebot einer Schule (Gymnasium, Gesamtschule), die den Bildungsgang der AHR anbietet.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang AHR anwählen und nicht die Eignung für ein Gymnasium nachweisen, erhalten ein Angebot einer Gesamtschule.